

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Jüterbog veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog, Ausgabe 01/2014 vom 22.01.2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/ 13, Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 18.12.2013 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Jüterbog beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jüterbog und dient gemeinnützigen Zwecken. Die Bibliothek befindet sich in 14913 Jüterbog, Mönchenkirchplatz 4.

§ 2 Benutzer

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Benutzungsentgelte werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, gültigen Reisepasses oder mit aktueller Meldebescheinigung an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Namens- und Wohnungswechsel ist unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch der Bibliothek sowie zur Ausleihe und Rückgabe von entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Benutzungsausweises. Für Kinder unter 14 Jahren ist das Nutzungsverhältnis unbefristet. Für Nutzer ab 14 Jahren ist das Nutzungsverhältnis auf ein Jahr befristet. Der Benutzerausweis kann während des Nutzungsverhältnisses um ein Jahr verlängert werden. Mehrmalige Verlängerung ist möglich.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und Leihverkehr

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Kinder- und Spielfilme 1 Tag (von einem Öffnungstag zum nächsten).
- (2) Die Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen beschränken.
- (3) In begründeten Fällen kann die Leitung der Bibliothek die Abgabefrist verkürzen oder verlängern.
- (4) Medien können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Bibliothek.
- (5) Vor Ablauf der Leihfrist kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des jeweiligen Benutzers bzw. online durch den Benutzer die Leihfrist für die Medien um bis zu vier Wochen verlängert werden. Abweichend von Satz 1 kann für Filme die Leihfrist nur um einen Tag verlängert werden. Eine Verlängerung ist bis zu 3mal möglich.
- (6) Entlehene Medien dürfen durch den Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (8) Die Stadtbibliothek Jüterbog ist zum Leihverkehr zwischen Bibliotheken zugelassen. Sie beschafft auf Wunsch Medien aus anderen Bibliotheken. Der Leihverkehr wird durch die „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO)“ vom 15. Juli 2004 geregelt.

§ 5 Behandlung und Haftung der entliehenen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung sowie vor Verlust zu bewahren.
- (2) Bei Entgegennahme der Medien hat sich der Benutzer vom einwandfreien Zustand der Medien zu überzeugen; sichtbare Beschädigungen bzw. Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz nach Maßgabe der Entgeltordnung zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (4) Der Verlust bzw. die Beschädigung von entliehenen Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang.

§ 6 Ordnung in den Räumen der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Essen, Trinken und Rauchen sowie lautstarke Unterhaltungen sind in den Räumen der Öffentlichen Bibliothek nicht gestattet.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten Bibliotheksbenutzung hat die Leitung der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen und bei wiederholten Verstößen diesen Benutzer teilweise oder ganz von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Benutzern wird keine Haftung übernommen.
- (4) Jeder Diebstahl – auch der Versuch – wird angezeigt.

§ 7 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist abzugeben.
- (2) Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht rechtzeitig oder ist die Leihfristverlängerung nicht rechtzeitig durch den jeweiligen Benutzer beantragt worden, ist durch den Benutzer ein Ordnungsgeld für die verspätete Rückgabe der Medien entsprechend der Entgeltordnung zu entrichten. Das Ordnungsgeld ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Aufforderung erhalten hat.
- (3) Soweit der Ablauf der jeweiligen Leihfrist für Medien nicht schuldhaft überschritten wurde, kann das Ordnungsgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Mangelndes Verschulden ist der Leitung der Stadtbibliothek Jüterbog in geeigneter Form glaubhaft nachzuweisen.

§ 8 Internetanschluss

Die Benutzung des Internets in der Stadtbibliothek Jüterbog erfolgt gemäß Anlage 2 „Internetbenutzungsordnung“. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Jüterbog vom 22.04.2009 außer Kraft.

Jüterbog,

Arne Raue
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Jüterbog vom 18.12.2013

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Jüterbog

I. Benutzungsentgelt

1. Kinder unter 14 Jahren nutzen die Stadtbibliothek Jüterbog entgeltfrei.
2. Das jährliche Benutzungsentgelt (für 365 Tage ab Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises) beträgt für

Jugendliche (ab 14 bis unter 18 Jahre)	2,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre), auch juristische Personen	15,00 €
Erwachsene / ermäßigt - auf Anfrage für Schüler, Studenten, Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Freiwillige nach dem Wehrpflichtgesetz und für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII	7,50 €
eine Familie (2 Erwachsene und Kinder/Jugendliche mit gemeinsamem Wohnsitz)	25,00 €

3. Das Entgelt für die Benutzung an einem Tag beträgt 2,00 €

4. Die Entgeltspflicht beginnt mit der Anmeldung gemäß § 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Jüterbog. Das Benutzungsentgelt ist mit der Anmeldung fällig. Das Entgelt für die Verlängerung des Benutzerausweises ist mit der Beantragung der Verlängerung fällig.

II. Ersatzausweis, Vorbestellungen, Ausleihentgelte

Ersatzausweis	5,00 €
Vorbestellung ausgeliehener Medien bei schriftlicher Benachrichtigung	Porto
bei telefonischer Benachrichtigung	0,20 €
Bestellung von Medien im Kreisleihverkehr	0,50 €
Fernleihbestellung	3,50 € (1,00 € fällig bei Bestellung, 2,50 € bei Erhalt) + weitere Kosten entsprechend LVO

III. Ordnungsgeld und Ersatz

1. Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht rechtzeitig oder ist die Leihfristverlängerung nicht rechtzeitig durch den jeweiligen Benutzer beantragt worden, ist durch den Benutzer ein Ordnungsgeld für die verspätete Rückgabe der Medien zu entrichten.

Ordnungsgeld für die verspätete Rückgabe von Medien	0,30 € je Medium und Ausleihtag
---	---------------------------------

2. Soweit der Ablauf der jeweiligen Leihfrist für Medien nicht schuldhaft überschritten wurde, kann das Ordnungsgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Mangelndes Verschulden ist der Leitung der Stadtbibliothek Jüterbog in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

3. Bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums bzw. dessen Teile ist der Benutzer verpflichtet, das Medium bzw. dessen Teile zu ersetzen oder den Anschaffungswert des Mediums bzw. seiner Teile zu erstatten und ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten.

Schadensersatz von		
Medien + Bearbeitungsentgelt	Anschaffungswert	
	1,00 €	für Einarbeitung eines als Ersatz gelieferten Mediums
	5,00 €	bei Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek
Cover oder Hüllen von Medien	2,00 €	oder Ersatzbeschaffung
Spielanleitungen	2,00 €	oder Ersatzbeschaffung

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Jüterbog vom 18.12.2013

Internetbenutzungsordnung

Allgemeines

Die Stadtbibliothek Jüterbog ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zum Internet. Die Nutzung des Internets unterliegt der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Jüterbog. Die Öffentliche Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten, Funktionsfähigkeit, Virenfreiheit, Qualität etc. des Internets bzw. dort abgerufener Dateien verantwortlich.

§ 1 Benutzungsbedingungen

- (1) Voraussetzung zur Benutzung des Internets ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbibliothek Jüterbog.
- (2) Zu Beginn einer jeden Internetbenutzung hinterlegt der Nutzer seinen gültigen Benutzerausweis an der Verbuchungstheke. In ein Formular werden Benutzernummer sowie Datum und Zeitpunkt des Beginns der Internetnutzung eingetragen. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und er akzeptiert die Internetbenutzungsordnung.
- (3) Der Arbeitsplatz wird dem Benutzer durch das Bibliothekspersonal zugewiesen.
- (4) Nach Beendigung der Internetnutzung wird auf dem Formular der Zeitpunkt der Beendigung vermerkt und der Benutzer erhält seinen Benutzerausweis zurück.
- (5) Ein Wechsel durch den Benutzer zu einem anderen Arbeitsplatz ist während derselben Benutzungsdauer nicht gestattet.

§ 2 Benutzungsdauer

Das Bibliothekspersonal behält sich vor, bedarfsabhängige Einschränkungen der Benutzungsdauer vorzunehmen um einen reibungslosen Benutzungsverkehr in der Bibliothek zu gewährleisten.

§ 3 Entgelte

Computerausdrucke DIN A4	0,30 € je Seite
--------------------------	-----------------

§ 4 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die Nachrichten, Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, beleidigenden oder rechtswidrigen Inhalts aufrufen, speichern, ausdrucken oder versenden werden von der Nutzung nach Bekanntwerden unverzüglich ausgeschlossen.

§ 5 Weitere Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzung externer eigener Datenträger erfolgt auf Verantwortung des Benutzers.
- (2) Beim Kopieren oder beim Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Urheberrechts in jedem Fall zu beachten.
- (3) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (4) Der An- und Verkauf jeglicher Ware sowie die Beantwortung von Anzeigen und das Insnetzstellen eigener Anzeigen o.ä. obliegt der Verantwortung des Benutzers und erfolgt nicht im Namen oder im Auftrag der Stadtbibliothek Jüterbog.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Jüterbog wird hiermit bekannt gemacht.

Jüterbog,

Arne Raue
Bürgermeister